

Eingliederungsleistungen ermessenslenkende Weisungen (ELW)

hier: Eingliederungszuschuss § 16 (1) SGB II i. V. m. § 88 SGB III

Präambel

Mit dem 9. SGBII-Änderungsgesetz vom 01.08.2016 wird das Ziel der Vereinfachung des Leistungsrechts der Grundsicherung für Arbeitssuchende verfolgt. Die Beratung, sowie Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit - insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und Ausbildung - rückt stärker in den Mittelpunkt. Zum Erreichen der geschäftspolitischen Ziele, bei herausfordernden lokalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und einem komplexeren Kundenpotential, legt das Jobcenter Landkreis Birkenfeld mit ermessenslenkenden Weisungen seine Förderausrichtung fest.

Das Jobcenter trägt damit - unter Berücksichtigung des verfügbaren Etats - sowohl der Integrationsstrategie, als auch den Rahmenbedingungen des regionalen Arbeitsmarktes Rechnung.

Inhalt

1	Ausgangssituation.....	3
2	Rechtsgrundlagen.....	3
2.1	Gesetz:.....	3
2.2	Fachliche Weisungen:	3
2.3	Ermessenslenkende Weisungen:	3
3	Grundlagen der Ermessensausübung	4
4	Umsetzung.....	5
5	Praxishinweise	5
6	Verfahren	6
7	Anlagen.....	6

Impressum

Jobcenter Landkreis Birkenfeld
Idar-Oberstein
Controlling
06781/5685-110
Jörg Schnadthorst, CF40

1 Ausgangssituation

Grundlage für den finanziellen Rahmen zur Gewährung von Eingliederungsleistungen sind die jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Eingliederungsbudget. Zudem wirken die geschäftspolitischen Handlungsfelder (siehe [Geschäftsplan](#)) auf die Ausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Die ermessenslenkenden Weisungen sollen eine kontinuierliche Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr sicherstellen, damit ein einheitlicher, effektiver und effizienter Mitteleinsatz gewährleistet werden kann.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Gesetz:

Die Gewährung von Eingliederungszuschüssen wird über den § 16 (1) SGB II i. V. m. § 88 SGB III eröffnet. Der Eingliederungszuschuss gilt somit als analoge Leistung aus dem SGB III für Arbeitgeber zur Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

2.2 Fachliche Weisungen:

Grundlage für eine rechtmäßige Anwendung von Leistungen zur Eingliederung bilden die [fachlichen Weisungen zu § 16 SGB II](#). Hierin werden Leistungsgrundsätze, Verfahrenshinweise und detaillierte Informationen zur Umsetzung im Rechtskreis SGB II gegeben. Neben den allgemeinen fachlichen Hinweisen zum § 16 SGB II beschreibt die [Geschäftsanweisung zum Eingliederungszuschuss](#) aus dem Rechtskreis SGB III die konkrete Umsetzung der Leistung. Separate fachliche Hinweise zu EGZ im SGB II sind nicht erforderlich, da im Sinne der einheitlichen Rechtsanwendung eine Orientierung an den Regelungen der GA SGB III empfohlen wird.

2.3 Ermessenslenkende Weisungen:

Bei fast allen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung handelt es sich um sogenannte Ermessensleistungen. Dabei hat der Leistungsberechtigte Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung ([§ 39 SGB I](#)). Die vorliegenden ermessenslenkenden Weisungen bilden für das JC BIR die Grundlage einer einheitlichen und nachvollziehbaren Förderpraxis für den Eingliederungszuschuss.

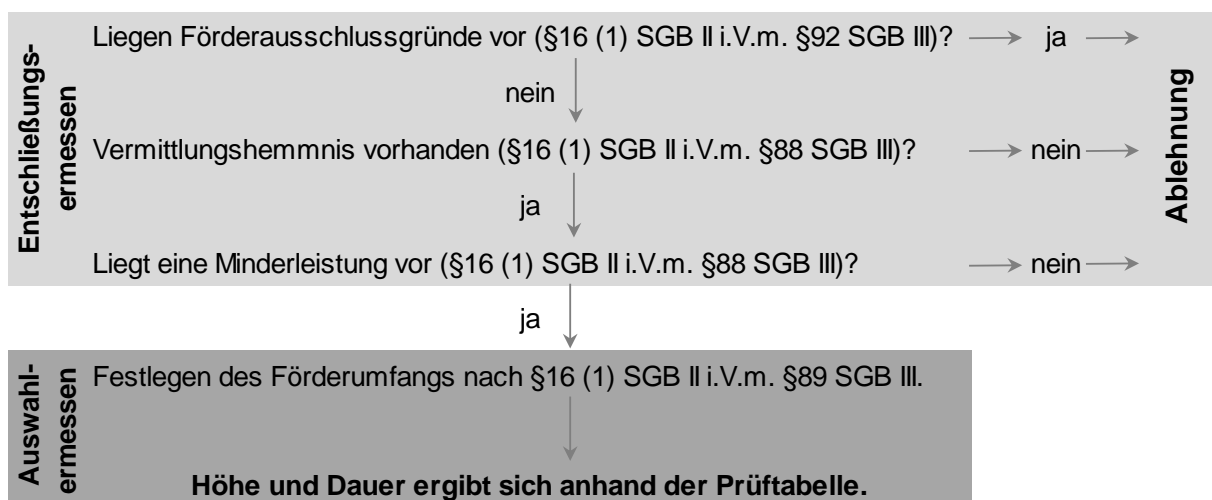
Es obliegt jeder Vermittlungsfachkraft, sich mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen vertraut zu machen. Dabei unterstützen die Teamleiter im Rahmen ihrer fachlichen Führung.

3 Grundlagen der Ermessensausübung

Ermessen eröffnet dem Leistungsträger aufgrund gesetzlicher Grundlage ein Spielraum hinsichtlich seiner Entscheidung. Sein Handeln ist nicht schon durch die Rechtsvorschrift eindeutig und abschließend bestimmt. Demnach folgt die Notwendigkeit eigener Überlegungen zur Auswahl der korrekten Ermessensausübung. Es muss eine Feststellung aller wesentlichen Tatsachen erfolgen und die Besonderheiten des Einzelfalles sind in die Entscheidung mit einzubeziehen. Der Rechtsgrundlage selbst muss entnommen werden, inwiefern ein Ermessen eingeräumt wird. Hierbei ist zwischen EntschlieÙungs- und Auswahlermessen zu unterscheiden:

- EntschlieÙungsermessen: Entscheidung, ob eine Leistung erbracht wird
(Frage, überhaupt tätig zu werden)
- Auswahlermessen: Entscheidung, wie eine Leistung erbracht wird
(Auswahl aus mehreren Handlungsalternativen)

Beim Eingliederungszuschuss hat der Leistungsträger immer Ermessen bei der Entscheidung ob und wie auszuüben. Die Ermessenskriterien des „ob“ und des „wie“ sind in der Rechtsgrundlage vorgegeben (Vermittlungshemmnis und Minderleistung einerseits; Dauer und Höhe andererseits). Ein Vermittlungshemmnis muss in der Person des Arbeitnehmers begründet sein und dessen Vermittlung erschweren, d. h. die Wettbewerbsfähigkeit ist im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern beeinträchtigt (Bsp.: Langzeitarbeitslosigkeit, fehlende Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen, etc.). Minderleistungen ergeben sich aus der Differenz der tatsächlich vorhandenen Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den konkreten stellenbezogenen Anforderungen der zu besetzenden Stelle. Sofern keine Minderleistung abgeleitet werden kann, ist der Antrag abzulehnen. Eine Prüfung des „wie“ ist entbehrlich. Liegen keine Ausschlussgründe vor, ist mit dem EntschlieÙungsermessen eine Entscheidung über die Förderung getroffen. Im Rahmen des Auswahlermessens muss dann entschieden werden, in welchem Umfang (Förderhöhe und –dauer) eine Förderung erfolgen soll. Folgend ist ein idealtypischer Verlauf einer Förderentscheidung skizziert.



4 Umsetzung

Zunächst sind die notwendigen Informationen vom Arbeitgeber und dem einzustellenden Arbeitnehmer durch die Vermittlungsfachkraft einzuholen. Hierfür dient der durch den Arbeitgeber auszufüllende Fragebogen (BK-Vorlage aus coSach). Nach Prüfung wird anhand der Checkliste (Anlage 1) über die Förderung entschieden. Bei der Festlegung der Förderdauer und –höhe sind die Kriterien der Prüftabelle (siehe Anlage) zugrunde zu legen.

5 Praxishinweise

Zur Begründung der Förderentscheidung können folgende Beispiele als Orientierung dienen

- **adäquate Handlungsstrategie (individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen, Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren oder Berufserfahrung ermöglichen) ist im BewA (Profiling) dokumentiert:**
EGZ Förderung nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 88 SGB III: Fristgerechte Antragstellung. Förderausschlussgründe liegen nicht vor. SV-pflichtige Beschäftigung. Förderung entspricht der Produktempfehlung der Handlungsstrategie (Handlungsstrategie aufführen, z.B.: individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen und/ oder gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren und/oder Berufserfahrung ermöglichen). Aufgrund der in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen (Vermittlungshemmnisse aufführen, siehe Potentialanalyse - Dokumentation hat unter Beachtung des Sozialdatenschutzes zu erfolgen) und zum Ausgleich einer Minderleistung ist eine EGZ-Förderung notwendig. Die Einstellung erfolgt als ... An diesem Arbeitsplatz liegen folgende Defizite vor (konkrete Minderleistung/-en bezogen auf die Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes aufführen). Daraus ergibt sich eine EGZ-Förderung von (...) Monaten i.H.v. (...)%.
- **adäquate Handlungsstrategie ist nicht im BewA (Profiling) dokumentiert:**
EGZ Förderung nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 88, bzw. §131 SGB III: Fristgerechte Antragstellung. Förderausschlussgründe liegen nicht vor. SV-pflichtige Beschäftigung. Abweichend von der Handlungsstrategie ohne Produktempfehlung EGZ ist zugunsten der beruflichen Integration eine Förderung notwendig. Aufgrund der in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen (Vermittlungshemmnisse aufführen, siehe Potentialanalyse - Dokumentation hat unter Beachtung des Sozialdatenschutzes zu erfolgen) und zum Ausgleich einer Minderleistung ist eine EGZ-Förderung erforderlich. Die Einstellung erfolgt als (...). An diesem Arbeitsplatz liegen folgende Defizite vor (konkrete Minderleistung/-en bezogen auf die Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes aufführen). Daraus ergibt sich eine EGZ-Förderung von (...) Monaten i.H.v. (...)%.

Der Vermerk ist nicht in der Kundenhistorie, sondern als separates Dokument zur Dokumentenverwaltung und Förderakte zu nehmen (Sozialdatenschutz). Die Checkliste ist ebenfalls zur Förderakte zu nehmen. Zudem ist eine zügige und zeitnahe Antragsabwicklung sicher zu stellen, indem ein unverzüglicher Antragsversand an den Arbeitgeber mit Terminsetzung zur Rückgabe erfolgt. Die Nachhaltung ist durch die VFK (i.d.R. WV) sicher zu stellen. Nach Eingang der Antragsunterlagen sind diese unmittelbar zur Zahlbarmachung an das AGT weiter zu leiten.

6 Verfahren

Die ermessenslenkenden Weisungen treten mit Wirkung zum 01.04.2017 (Antragstellung) in Kraft. Der Beauftragte für den Haushalt (BfdH) wurde beteiligt.



Hubert Paal
Geschäftsführer

Verteiler:
alle VFK des JC BIR, AGT JC,
GF JC KH, GF JC RHK, BfdH, FB AA KH

7 Anlagen

Anlage 1: [EGZ-Checkliste](#)


EGZ-CL_2017.xlsx